



Ute Oeßelmann * Rechtsanwältin

Kanzlei Oeßelmann * Bahnhofstraße 18 * 93047 Regensburg
Tel: 0941 / 6308 6877 * Fax: 0941 / 6308 6878
kanzlei@ute-oesselmann.de

VBG im VEREIN

Bei Ausüben eines **Ehrenamts** im gemeinnützigen Verein besteht die Möglichkeit, sich bei diesen ehrenamtlichen Tätigkeiten freiwillig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bei der VBG zu versichern. Die Versicherten genießen so den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Unfälle im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Verein werden wie Arbeitsunfälle behandelt.

Versichern können sich alle, die gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger*innen oder Ehrenamtsträger*innen in gemeinnützigen Organisationen sind, also ein durch Satzung vorgesehene offizielles Amt bekleiden oder im Auftrag oder mit Einverständnis des Vorstands herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert sein müssen, z.B. Vorstandsvorsitzende*r oder Mitglied des Stiftungsrates einer gemeinnützigen Organisation sind.

Der **Beitragssatz** für die freiwillig Versicherten im Ehrenamt beträgt **aktuell 3,50 Euro** je versicherter Person für das Jahr 2019. Die **Leistungen** der gesetzlichen

Unfallversicherung sind nicht an vertraglich vereinbarte Höchstleistungsgrenzen gebunden.

Die Höhe der **Geldleistungen** orientiert sich am bisherigen Einkommen aus allen ausgeübten Erwerbstätigkeiten. Im Todesfall sind die Hinterbliebenen durch Rentenleistungen abgesichert.

Die VBG bietet praxismgerechte und qualitativ hochwertige **Informationsmedien und Seminare**.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles stellt die VBG durch aktives **Rehabilitationsmanagement** die optimale medizinische Behandlung sicher und sorgt für die berufliche und soziale Rehabilitation. Im Falle einer Querschnittlähmung z.B. kann dies den behinderungsgerechten Umbau der Wohnung und die Gewährung von Kraftfahrzeughilfen beinhalten. Außerdem sichert die VBG den Lebensunterhalt während der Rehabilitation durch die Zahlung von Verletztengeld und entschädigt eine bleibende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit durch Rente. Versicherte müssen für Rehabilitationsleistungen wie Medikamente oder Krankenhausaufenthalte keine Zuzahlungen leisten.



Kanzlei Oeßelmann * Bahnhofstraße 18 * 93047 Regensburg

Tel: 0941/6308 6877 * Fax: 0941/6308 6878

kanzlei@ute-oesselmann.de